



Satzung
des
Land- u. Golf-Club
Werdenfels e.V.

Zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 29.04.2022

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Club führt den Namen "Land- und Golf-Club Werdenfels e.V."
- (2) Der Club hat seinen Sitz in Garmisch-Partenkirchen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München unter der Nummer VR 50121 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Club ist Mitglied des Deutschen Golfverbandes und des Bayerischen Golfverbandes.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Clubs ist die Pflege und Förderung des Golfsports. Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Errichtung und Unterhaltung einer Sportanlage (Golfplatzgelände) und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen (Golfsport).

- (2) Der Club ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Club darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (3) Mittel des Clubs dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3 Golfgelände

Der Land- und Golfclub Werdenfels e.V. benutzt die auf bundeseigenem Gelände gelegene und von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben dem Club überlassene Golfanlage in Garmisch-Partenkirchen, Werdenfelser Straße 2.

Die Benutzung erfolgt nach den Vereinbarungen mit der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Club hat folgende Mitglieder:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) befristete Mitglieder (Kinder und Jugendliche)
 - c) junge Erwachsene ab dem 18. bis zum vollendetem 25. Lebensjahr
 - d) fördernde Mitglieder
 - e) Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder
 - f) Jahresmitglieder
 - g) Wenigspielermitglieder

- (2) Ordentliche Mitglieder, soweit sie nicht zu den Mitgliedern nach den Absätzen 3 und 5 bis 8 gehören, sind natürlich Personen.
- (3) Befristete Mitglieder sind natürliche Personen (Kinder und Jugendliche), deren Mitgliedschaft antragsgemäß zum Ende des Kalenderjahres endet, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird.
- (4) Junge erwachsene Mitglieder sind ordentliche Mitglieder mit ermäßigtem Beitrag, gemäß der Beitrags- und Gebührenordnung.
- (5) Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften, die die Zwecke des Clubs unterstützen, ohne den Golfsport auf den Clubanlagen auszuüben.
- (6) Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben.
- (7) Jahresmitglieder erwerben ihr Spielrecht allein durch die Leistung eines Jahresbeitrags.
- (8) Wenigspielermitglieder haben ein begrenztes Spielrecht, das in der Beitrags- und Gebührenordnung geregelt ist.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Erwerb der Mitgliedschaft ist jedermann möglich, soweit seine Persönlichkeit und seine bisherige Lebensführung eine Störung der Clubgemeinschaft und der Sportkameradschaft nicht befürchten lassen und soweit die Aufnahmefähigkeit des Clubs dies zulässt.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern, und Umwandlung von Mitgliedschaften entscheidet der Vorstand mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags. Minderjährige können die Mitgliedschaft im Club nur erwerben, wenn gesetzliche Vertreter in den Mitgliedsantrag schriftlich eingewilligt haben.
- (3) Die Ehrenpräsidentschaft und die Ehrenmitgliedschaft werden auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit verliehen. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Beiträge und Gebühren werden in einer gesonderten Beitrags- und Gebührenordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung genehmigt werden muss. Einzelne neue Beschlüsse über Beiträge, Gebühren und Umlagen aus der Mitgliederversammlung gehen automatisch in die gesonderte Beitrags- und Gebührenordnung ein.
Der Jahresbeitrag ist zum 1. Januar eines jeden Kalenderjahres fällig und ist bis spätestens 5. Februar d. J. zu bezahlen. Der Zahlungsverzug tritt ohne Mahnung ein.

- (2) Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen den Mitgliedsbeitrag (Investitionsumlage, Aufnahme- und Jahresbeitrag) zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.
- (3) Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Club Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- (5) Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Clubs durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt. Dies gilt auch bei erfolgloser Lastschriftabbuchung oder Einzelrechnungsstellung.

§ 7 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung und der auf Grund der Satzung ergehenden Beschlüsse die Clubeinrichtungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen.
- (3) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben nur ordentliche Mitglieder, Jahresmitglieder, Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder und junge erwachsene Mitglieder nach § 4 Absatz 1 c.
- (4) Fördernde Mitglieder, die die Zwecke des Clubs nur im Sinne von § 4 Absatz 5 unterstützen, haben keine Spielberechtigung

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss,
 - c) Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand. Er ist nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist, d. h. Eingang beim Club bis zum 30.09., zulässig.

Bei verspäteter Austrittsmeldung besteht volle Beitragspflicht für das folgende Kalenderjahr. Der Vorstand kann jedoch eine verspätete Austrittsmeldung als „rechtzeitig“ annehmen, wobei diese Entscheidung in das freie Ermessen des Vorstandes gestellt ist.

- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder aus dem Club ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Als wichtiger Grund gilt insbesondere:

- a) Verstoß gegen die Satzung, satzungsgemäße Beschlüsse oder gegen die Clubinteressen,
 - b) Nichterfüllung der Beitrags- oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Club trotz Mahnung und Einschreiben.
- (4) Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes unter Angabe der Gründe bekannt zu machen.
 - (5) Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem ausgeschlossenen Mitglied das Recht der Berufung an den Ehrenausschuss zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Beschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Der Vorstand hat die Berufung dem Ehrenausschuss unverzüglich zur Entscheidung vorzulegen. Der Betroffene hat das Recht, selbst die Sache vor der nächsten Mitgliederversammlung zu vertreten. Er darf jedoch bei der Beratung und der Beschlussfassung nicht anwesend sein. Die Entscheidung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen.
 - (6) Als Ausschluss gilt auch ein Vorstandsbeschluss, durch den die Übernahme eines nichtordentlichen Mitgliedes in eine andere Mitgliederkategorie abgelehnt wird. Absätze 4 und 5 gelten entsprechend.
 - (7) Für die Umwandlung der ordentlichen Mitgliedschaft in die fördernde Mitgliedschaft (Mindestdauer zwei Jahre) gilt Absatz 2 entsprechend.
 - (8) Mitgliedsbeiträge und sonstige Zuwendungen an den Club werden bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht erstattet.
 - (9) Bei Kündigung erlischt die Mitgliedschaft jeweils nur zum Ende des Kalenderjahres.
 - (10) Die Jahresmitgliedschaft verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn nicht eine Kündigung nach Abs. 2 erfolgt.

§ 9 Organe

Organe des Clubs sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Ausschüsse.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für die Beschlussfassung in folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a) Die Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Jahres- und Rechenschaftsberichtes,
 - b) Entlastung des Vorstandes,

- c) Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfers und des Ehrenausschusses,
 - d) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge, Gebühren und eventueller Umlagen. Nach Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Umlagen beschließen, wenn ein außerordentlicher Finanzbedarf vorliegt und konkrete Investitionsvorhaben durchgeführt werden sollen und die Mittelverwendung durch den Vereinszweck gedeckt ist. In diesen Fällen darf die Umlage 50 % des Jahresbeitrages bzw. einen Betrag von € 500,00 pro Jahr nicht übersteigen,
 - e) Satzungsänderungen,
 - f) Auflösung des Clubs,
 - g) Beschlüsse in sonstigen Angelegenheiten, die durch den Vorstand der Mitgliederversammlung unterbreitet werden.
- (2) Der Vorstand beruft alljährlich innerhalb der ersten vier Monate eines Kalenderjahres eine ordentliche Versammlung der Mitglieder ein, zu der diese spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen sind. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Club schriftlich bekannt gegebene Post- oder E-Mailadresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.
- (3) Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
- a) Jahresbericht,
 - b) Rechnungsbericht,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) ggf. Wahlen und Satzungsänderungen, letztere mit Angabe des Wortlauts der Änderung,
 - e) Anträge von Mitgliedern und Sonstiges.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom ältesten anwesenden Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Zur Änderung der Satzung ist eine $\frac{2}{3}$ -Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich. Schriftliche Stimmabgabe und Vertretung im Stimmrecht sind unzulässig.
- (7) Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt. Beschlüsse werden in offener Abstimmung durchgeführt, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung beschließt.
- (8) Bei Vorstandswahlen, soweit es sich nicht um die Ergänzungswahl eines Vorstandsmitgliedes handelt, ist durch die Mitgliederversammlung ein Wahlausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen, der aus mindestens einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern bestehen muss.

Als gewählt gilt, wer die höchste Zahl der abgegebenen Stimmen erhält. Nur in den Fällen, in denen nur ein Kandidat für eine Position im Vorstand trotz dreimaliger Aufforderung an die Mitgliederversammlung, Kandidaten zu benennen, benannt wird, kann mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung die Wahl durch Akklamation offen erfolgen.

In den Vorstand können nur stimmberechtigte Mitglieder gewählt werden. Ein Mitglied, das als Kandidat benannt wird, kann schon vor der Wahl erklären, dass es eine Wahl nicht annehmen wird und scheidet dann als Kandidat aus.

- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist. Ferner ist über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung in einem Rundschreiben (per Post oder per E-Mail) zu berichten.
- (10) Anträge der Mitglieder zu Ergänzung der Tagesordnung sind mindestens acht Tage vor dem Termin der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Später eingereichte Anträge gelten als in der Mitgliederversammlung gestellt. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, werden nur behandelt, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der erschienenen Stimmberechtigten sich dafür aussprechen. Anträge auf Satzungsänderung sind mindestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen und bei der Einberufung der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- (11) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf durch den Vorstand einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung beim Vorstand beantragt. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Absätze 4 bis 10 entsprechend.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - 1) dem/der Vorsitzenden (Präsident/in),
 - 2) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden (Vizepräsident/in),
 - 3) dem/der Schriftführer/in,
 - 4) dem/der Schatzmeister/in,
 - 5) dem/der Sportwart/in,
 - 6) dem/der Jugendwart/in,
 - 7) einem/einer Beisitzer/in für eine bestimmte Funktion
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für jeweils 3 Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben stets bis zur nächsten Wahl im Amt. Wiederwahlen sind zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, so nimmt die nächste Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit eine Ersatzwahl dann vor, wenn es zur satzungsgemäßen Ergänzung des Vorstands notwendig oder aus anderen Gründen zweckmäßig ist

- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Clubs. Er beschließt in allen Angelegenheiten des Clubs, die von der Satzung nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (4) Der Vorstand vertritt den Club gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt. Je zwei weitere Mitglieder des Vorstandes, darunter der stellvertretende Vorsitzende, sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende mit einem weiteren Vorstandsmitglied nur bei Verhinderung des Vorsitzenden vertreten soll.
- (5) Der Vorstand kann, wenn er dies für die Interessen des Clubs als förderlich erachtet, aus dem Kreis der Mitglieder für spezielle Aufgaben Ausschüsse bilden. Rechte und Pflichten dieser Ausschüsse bestimmen sich dann nach §12 dieser Satzung.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, grundsätzlich schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von nicht weniger als 1 Woche einberufen werden.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
Die Vorstandssitzungen leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Schriftliche Stimmabgabe und Vertretung im Stimmrecht sind unzulässig.
Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen sowie allen Vorstandmitgliedern zuzuleiten ist.
- (7) Der Vorstand ist ehrenamtlich (unentgeltlich) tätig.
Der Vorstand kann Mitgliedern und Vorstandsmitgliedern, die gleichzeitig als Übungsleiter für den Verein ehrenamtlich tätig sind, eine Aufwandsentschädigung im Rahmen der steuerlich zulässigen Höchstsätze gewähren. Der Ersatz von Aufwendungen für Reisekosten, Porto, Telefon etc. kann pauschal oder per Einzelnachweis erfolgen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (8) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtliche Beschäftigte anzustellen
- (9) Vorstandsmitglieder nach §11 Abs. 1 können nur wahlberechtigte Clubmitglieder sein.

§ 12 Ausschüsse

- (1) Der Vorstand kann im Bedarfsfall aus dem Kreis der Mitglieder Ausschüsse bilden, denen jeweils mindestens ein Vorstandsmitglied angehören soll.
- (2) Solche Ausschüsse haben nur beratende Funktion, es sei denn, dass ihnen vom Vorstand im Einzelfall und mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der bei einer entsprechenden Beschlussfassung

Anwesenden Vollmacht zur unmittelbaren Regelung von Angelegenheiten erteilt worden ist.

- (3) Die Ausschussmitglieder können jeweils nur für die Dauer der Wahlperiode des Vorstandes bestellt werden.
- (4) Der Spielausschuss wird vom Vorstand mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen jeweils für die Dauer der eigenen Wahlperiode gewählt. Der Spielausschuss ist für die sportlichen Aufgaben des Clubs im Rahmen der Regeln des Deutschen Golfverbandes zuständig. Dem Spielausschuss gehören zwei Mitglieder des Vorstandes, und zwar der/die Spielführer/in und ein weiteres Vorstandsmitglied sowie drei weitere aktive Clubmitglieder an. Vorsitzender des Spielausschusses ist der/die Spielführer/in, stellvertretender Vorsitzender ist das andere Vorstandsmitglied.
- (5) Der Ehrenausschuss wird von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer der Wahlperiode des Vorstandes gewählt. Der Ehrenausschuss soll sich aus mindestens fünf verdienstvollen Clubmitgliedern zusammensetzen. Er hat schlichtende Funktion in allen Meinungsverschiedenheiten unter den Mitgliedern des Clubs und zwischen Mitglied und Club und ist Berufungsinstanz im Falle eines Mitgliedsausschlusses gem. § 8 Absatz 5. Mitglieder des Vorstandes dürfen dem Ehrenausschuss nicht angehören. Der Ehrenausschuss kann erst angerufen werden, wenn die Angelegenheit vom Vorstand behandelt worden ist oder dieser eine Behandlung abgelehnt hat.
- (6) Jeder Ausschuss, ausgenommen der Spielausschuss, bestimmt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (7) Hinsichtlich der Beschlüsse der Ausschüsse gilt § 11 Absatz 6 entsprechend. Über die Beschlüsse der Ausschüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Sitzungsleiter zu unterschreiben und den Ausschussmitgliedern und dem Vorstand zuzuleiten ist.

§ 13 Haftung

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Clubveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 14 Schiedsgericht

- (1) Für alle Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern und/oder zwischen dem Club und den Mitgliedern über Angelegenheiten, die das Mitgliedschaftsrecht betreffen, ist nach erfolgloser Anrufung des Vorstandes und des Ehrenausschusses ausschließlich ein Schiedsgericht zuständig.
Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Ansprüche des Clubs gegenüber den Mitgliedern auf Zahlung der Mitgliedsbeiträge gem. § 6.
- (2) Das Schiedsgericht wird in einer Weise gebildet, dass jede Partei einen dem Club angehörigen Schiedsrichter stellt und sich die Schiedsrichter auf einen Obmann einigen, der die Fähigkeit zum Richteramt besitzt und dem Club nicht anzugehören braucht. Falls

eine Einigung der Schiedsrichter auf einen Obmann nicht zu erreichen ist oder eine Partei innerhalb von drei Wochen nach Aufforderung durch die Gegenpartei oder durch den Vorstand ihren Schiedsrichter nicht benennt, so soll der Präsident des Landgerichts München II ersucht werden, den Schiedsrichter oder den Obmann zu benennen.

- (3) Das Schiedsgericht beschließt nach mündlicher Verhandlung mit einfacher Mehrheit. Über das Schiedsverfahren ist ein Protokoll zu führen, das durch die Schiedsrichter zu unterzeichnen und dem Vorstand zuzuleiten ist. Die Verfahrensakten werden vom Vorstand verwahrt.
- (4) Die Kosten des Schiedsverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen, falls das Schiedsgericht nicht eine andere Kostenentscheidung trifft.

§ 15 Auflösung des Clubs

- (1) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung, in der die Auflösung des Clubs beschlossen werden soll, hat mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstag zu erfolgen. Jedem Mitglied ist von dem Antrag auf Auflösung unter Angabe der Gründe schriftliche Mitteilung zu machen.
- (2) Für die Beschlussfassung ist die Anwesenheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder und eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (3) Sind in der Versammlung weniger als $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder erschienen, so ist mit einer Frist von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in dieser Einladung hinzuweisen. Diese weitere Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Clubs beschließen.
- (4) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Clubs oder Wegfall satzungsmäßiger Zwecke verbleibende Vermögen fällt an den

Markt Garmisch-Partenkirchen

mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zur Förderung des Golfsports zu verwenden.

§ 16 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung des Clubs bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.